welche zuerft von bem Abg. Tobt gemacht und in gemiffer Begiehung auch von bem verchrten Berrn Biceprafibenten getheilt murben; Erfterer ftellte bie Behauptung auf, bag bie jest ber Berathung unterliegende Beftimmung nur aus Sag gegen ben Abvocatenstand ins Bahlgefet aufgenommen worden mare. 3ch muß biefer Behauptung bestimmt wiberfprechen. Der Regie= rung ift von einem folchen Saffe Nichts bekannt; fie ehrt und achtet vielmehr einen Stand, deffen Sanden hochwichtige Intereffen anvertraut find und zu beffen Burudfegung ober Benachtheiligung fein Grund vorhanden ift. Die Bestimmungen bes Wahlgesehes über fladtische Wahlen belegen biefe Behauptung, indem nach biefen faft jeber fachfifche Sachwalter, wenn er anders die erforberlichen Borfdritte thut, mahlfahig ift. Ueber bie lette Meugerung bes Berrn Biceprafibenten, die Urt und Beife betreffend, wie die besondere Bertretung bes Sandels. und Fabrifftandes in das Bahlgefet fam, unterlaffe ich eine nabere Erorterung, wenn mir auch ber Bergang jener Berhandlung genau bekannt ift; boch glaube ich, den beshalb ausgesprochenen Zadel mit ber Bemerkung erwiedern zu muffen, daß ber Untrag zu jener Bertretung nicht von der Regierung, fondern von ben Standen ausging und jene Bertretung, wenn auch eine gang eigenthumliche, doch bei ber großen Bichtigkeit ber bieffeitigen Fabrik- und Sanbelsintereffen, fur eine unzweikmäßige wohl nicht zu halten fein burfte. 3ch fann ein bestimmtes Urtheil darüber abgeben , weil ein Theil des Bahlgesetes von mir bearbeitet und redigirt murbe.

Mbg. Zafchude: Die Deputation ift bereits gegen ben Bormurf, als beantrage fie, ben Bauernftand aus ber Rammer ju verbrangen, hinlanglich gerechtfertigt worden; ich fann fonach hiervon absehen und mich auch füglich bes Wortes begeben, ba, mas ich barüber gu fagen hatte, icon von ben Migg. Sobt und Baumgarten auseinandergesett worden ift. 3ch habe jedoch den Wormurf ber Inconsequenz, ben man ber Deputation gemacht hat, namlich daß ber Untrag zu III. mit bem zu IV., bas Gefuch ber Petenten auf fich beruhen zu laffen, in Wiberfpruch ftehe, bon ber Sand zu weisen. Es ift bereits bemerkt, bag Jemand in mehr als einem Bahlbezirke gewählt werden fann. In der 21. §. des Wahlgesetes fteht ausbrudlich: "Wird Jemand in mehr als einer Claffe ober fur mehr als eine Rammer, ober in mehr als einem Bezirk gultig als Abgeordneter erwählt, fo hat er fich binnen brei Zagen zu erklaren, fur welche ber gleichzeitigen Bahlen er fich entscheibet." Diefe S. bezieht fich hauptfachlich auf die Rittergutsbesiger und ben bauerlichen Stand und fann boch nichts Underes heißen, als bag nicht gerabe ber Wohnort als Kriterium erforderlich ift, um als bauerlicher Abgeordneter gemablt ju merben. Es ift baber bie Unficht bes Ubg. v. Thielau, bag bie Fabricanten hauptfachlich beshalb aufgenommen worben feien, weil fie auf bem Bande mohnen, nicht zu berudfichtigen. Uebrigens muß ich auch bemerten, und es ift mir biefes fehr flar geworben burch die Petitionen , welche von dem Fabrit = und Sandelaftande bei uns eingegangen find, bag von allen biefen Fabricanten menige ober gar Niemand auf bem Lanbe wohnt. Folglich konnen

pflichtet halten, auf biejenigen Meußerungen Giniges zu erwiebern, ffie wegen bes Mufenthalts nicht in bie 95. g. gekommen fein. Die Urfache, warum die Deputation bie Abanderung diefer &. beantragt hat, ift, wie icon bemerkt worden, eben bie, bag icon jest nicht gang nach biefer 95. S. gegangen worben ift. Es ift mir namlich fehr mohl bekannt, bag in die Lifte ber Wahlbaren Manner aufgenommen worden find, Die gwar ein Bauergut befigen, baffelbe aber nicht bewirthschaften, fonbern in ber Stabt wohnen; es ift fogar ber Fall ba, bag ein Mitglied Burger in ber Stadt ift, und bennoch als bauerlicher Abgeordneter ohne Biberfpruch hat angenommen werden fonnen. Die Urfache, warum diefe &. fo verschiebenen Muslegungen unterworfen ift, icheint mir hauptfachlich in bem Begriff des landwirthschaftlichen Gewerbes zu liegen. Basift landwirthschaftliches Gewerbe? Ift es landwirthschaftliches Gewerbe, wenn ber Befiger einen Bermalter hat und fein Gut burch biefen bewirthschaften läßt, ober wenn ber Befiger felbft bie Bewirthschaftung feines Gutes beforgt? Es ift entgegengefest worben, nur wenn man fein Gut verpachtet hat, fann man nicht bauerlicher Abgeordneter merben. Aber ich weiß nicht, ob geradezu bie Berpachtung bem landwirth-Schaftlichen Gewerbe gegenüber gestellt werden fann; ich will jest davon absehen, auf welche Urt biefe Bestimmung in bas Bahlgefet hineingekommen ift, aber foviel ift gewiß, bag bie Deputation bei ber Berathung über biefen Untrag an bie Abvocaten nicht gebacht hat; überhaupt mochte es fcmer fein, Ubvocaten baburch in die Rammer zu bringen; nach ben Petitionen bes Ubvocatenftandes, die hier vorgelegen, und worin fie um Berbefferung ihrer Lage gebeten haben, icheinen fie feineswegs zu reich an Gelbmits teln zu fein, um fich gleich ein Bauergut taufen zu tonnen. Es werben immer noch Mitglieder bes Bauernftandes gemablt merben; nur bas hat bie Deputation zu vermeiben gefucht, baß fie gerade an bem Drte wohnen muffen und landwirthschaftliches Gewerbe treiben.

> Mbg. Scholze: Der Abgeordnete hat bemerkt, tag bauerliche Abgeordnete in unferer Berfammlung maren, die in ber Stadt wohnten, fo muß ich bagu bemerken, bag bas mich angeht; allein wenn ich ichon in ber Stadt mohne, habe ich boch vier Bauerguter zu bewirthschaften, und ich bin barum in die Stadt gezogen, um biefe Bewirthschaftung leichter bewerkstelligen gu tonnen, benn von Bittau aus habe ich auf jebes nur eine halbe Stunde, und baher muß mir auch freifteben, bin gu gieben, wos Denn ich bewirthschafte nicht nur ein Gut, fonbin ich will. bern ich bewirthschafte vier Guter von Bittau aus, und glaube wohl, daß ich beshalb mahlfahig mar. Um erften gandtage war auch ein Abgeordneter in ber Rammer, auf welchen fich §. 21 bezieht, namlich ber Mbg. Mofig. Er war an einem Zage in zwei Begirten gewählt, ba er zwei Grundftude in zwei ver-Schiedenen Bahlbegirken befag. Naturlich mußte er eine von biefen beiben Wahlen ablehnen. In ben Wahlliften bei mir haben immer welche als mablfabig mit aufgeführt geftanben, bie in ber Stadt mohnten und Bauerguter auf bem gande befagen. Bas nun §. 95 anlangt, wo bie Rede von Fabritgeschaften auf bem Banbe ift, fo ift tie Meinung gewiß nur bie, bag berjenige, welcher ein Sabritgeschfat auf bem ganbe betreibt, auch ein